

Weisung Raucherzonen

1. Geltungsbereich

Das Dokument «Weisung Raucherzonen» gilt grundsätzlich für alle sich auf dem Gelände aufhaltenden Personen, insbesondere aber für alle Mitarbeitenden der Unternehmen der Schweizerischen Epilepsie-Stiftung sowie der Klinik Lengg AG.

2. Gesetzliche Grundlagen

Seit dem 1. Mai 2010 gilt landesweit ein Rauchverbot, welches das Rauchen in öffentlichen Gebäuden sowie in Arbeitsräumen verbietet. Kliniken, Sozialinstitutionen sowie Schulen gelten als öffentliche Gebäude.

3. Grundsatz

Das Rauchen ist in Innen- und Aussenräumen auf dem gesamten Areal sowie in den Aussenstellen der Schweizerischen Epilepsie-Stiftung verboten. Das heisst, Arbeits-, Sitzungs- und Pausenräume sowie Gänge, Treppenhäuser, Toiletten und Hauseingänge sind rauchfrei.

Für Mitarbeitende ist das Rauchen nur während den Pausen und den Zwischenverpflegungspausen (Punkt 4.1 Personalreglement) erlaubt. Es ist zu vermeiden, in Gegenwart von Patientinnen und Patienten, Klientinnen und Klienten, Kundinnen und Kunden zu rauchen.

4. Ausnahmen, Raucherzonen & Fumoirs

Das Rauchen ist weiterhin erlaubt:

- An den speziell bezeichneten Örtlichkeiten bzw. speziell gekennzeichneten Raucherzonen gemäss Anhang
- In den speziell eingerichteten Raucherräumen (Fumoirs). Diese befinden sich im Pavillon C für die Klientinnen und Klienten des EPI WohnWerks und für die Öffentlichkeit im Restaurant / EPI Park

5. Zuständigkeiten für die Umsetzung und Einhaltung

Für die Umsetzung und Einhaltung dieser Weisung sind die direkt vorgesetzten Personen der einzelnen Betriebe und Abteilungen verantwortlich.

6. Kommunikation

Die direkt vorgesetzten Personen sind für die Kommunikation dieser Weisung verantwortlich. Die Weisung wird zudem auf den jeweiligen elektronischen Verzeichnissen hinterlegt. Neueintretende Mitarbeitende erhalten die Weisung zusammen mit den weiteren Anstellungsunterlagen.

7. Schlussbestimmungen

Die zuständigen Betriebsleitenden der Schweizerischen Epilepsie-Stiftung sowie der Klinik Lengg AG behalten sich ausdrücklich das Recht vor, das Dokument «Weisung Raucherzonen» jederzeit anzupassen. Über Änderungen des Dokuments entscheiden die zuständigen Betriebsleitenden gemeinsam.

8. Inkraftsetzung

Die «Weisung Raucherzonen» wurde am 18. Januar 2016 in der Betriebsleitungskonferenz BLK verabschiedet und tritt am 1. Februar 2016 in Kraft. Diese Weisung ersetzt alle bisherigen Raucher-Regelungen.

Stand 2026

Raucherzonen Areal, Schweizerische Epilepsie-Stiftung



Bleulerstrasse 60, 8008 Zürich
Stand 2026

- 18 _____ Park Saal
- 19 _____ Gründungshaus mit Stiftungsdirektion, EPI Park Seminar & Restaurant
- 20 _____ Geschirrhhaus
- 22 _____ Gärtnerei, Handmacherei
- 24 _____ Pfortnerhaus
- 25 _____ Gemeinschaftszentrum mit Schulen, Turnhalle, Kirche
- 26 _____ Küche, Heizzentrale
- 27/28 _____ Reception, Klinik Lengg, Klinik für Kinder und Jugendliche, Anlieferung, Apotheke
- 29 _____ Scheune mit Stall, Heilpädagogisches Reiten, Hippotherapie
- 31 _____ Riegelhaus mit Bibliothek, Seelsorge
- 32 _____ Betriebswerkstatt mit Facility Management

- 33 _____ Produktionswerkstatt
- 34 _____ Wohnhaus Lengg
- 35 _____ Nebengebäude
- 36 _____ Abegghaus mit Leitung EPI WohnWerk
- 37 _____ Wohnhaus auf der Rütli mit Pavillon A B C D, Tagesstätte auf der Rütli, Therapiebad
- 38 _____ Südhalde mit HR, Finanzen, ICT, Leitung Hotellerie und Infrastruktur, Direktion Klinik Lengg
- 39 _____ Gewerbegebäude
- 40 _____ Wohnhaus Niederfelben
- 41 _____ Tagesstätte Riedholz, Arztpraxis Riedholz
- 81–89 _____ Schenkung Dapples
- 7025–7032 _____ Wohnliegenschaften

